#### 2.00 ZUR REFORM DER POLITISCHEN PARTEIEN

#### 2.10 ALLGEMEINES

Die Diskussion über eine Reform des österreichischen Parteiwesens wird seit Jahren geführt. Vor allem innerhalb der Parteien selbst, die — meist unter dem Eindruck von Wahlniederlagen — darüber reflektieren, ob ihre Struktur noch zeitgemäß und damit politisch wirksam ist. Dabei geht es meist um die Frage "Mitgliederpartei" oder "Wählerpartei", um die Problematik der traditionellen Territorialorganisation, um Rekrutierungs-, Führungs- und Emeritierungsprobleme. Ist es noch zeitgemäß, die Wählerschaft zu Hunderttausenden als Mitglieder zu organisieren oder genügt nicht ein möglichst klares Votum der Wähler bei den einzelnen Urnengängen? Dabei taucht gleich auch die Frage der Wahlmitarbeiter auf, die das Funktionieren des demokratischen Wahlvorganges als Beisitzer und Wahlzeugen erst ermöglichen. Sollen an die Stelle der bisherigen Ortsgruppen (Sektionen) ausgebaute Bezirksorganisationen und politische Informationszentren treten? Wie wäre es, sich hauptsächlich auf die Betreuung der Mitglieder nach beruflichen oder gesellschaftlichen Gruppen zu konzentrieren? Welche Motive führen heute überhaupt zum Parteibeitritt? <sup>9</sup>

-----

Wie erfolgt die Willensbildung innerhalb der Parteien und wie sollte sie erfolgen? Ist eine generelle Altersgrenze für Politiker erforderlich oder sollte man nicht gerade auf die Mitarbeit erfahrener Funktionäre besonders achten? Ein Zentralproblem der Parteireform jedenfalls ist das der Selektion der Kandidaten für die Wahlen in öffentliche Vertretungskörper. Dies aus mehreren Gründen. Erstens, um den Erfordernissen der modernen Gesellschaft gewachsene Abgeordnete heranzubilden. Zweitens aus der Erwägung, dass die Träger öffentlicher Mandate ja in den allermeisten Fällen auch innerparteiliche Ämter bekleiden, durch die sie maßgeblich das Bild der Parteien selbst bestimmen. Und schließlich drittens in der Erkenntnis, dass der informierte Staatsbürger, Wähler und Parteiangehörige ein Recht darauf hat, in möglichst unmittelbarer Weise nicht nur der politischen Gruppierung seiner Wahl, sondern auch bestimmten von ihm vorgezogenen Persönlichkeiten öffentliche Verantwortung zu übertragen. Deshalb ist auch das Problem der Kandidatenauswahl unter zwei verschiedenen Gesichtspunkten zu behandeln, wie wir es auch in dieser Arbeit getan haben: als ein innerparteiliches Geschehen (vgl. 2.20 und 2.30), aber auch als ein die gesamte Wählerschaft berührender Vorgang (3.30).

# 2.20 REFORM DER KANDIDATENAUFSTELLUNG

Nach dem geltenden österreichischen Wahlsystem obliegt die Kandidatenaufstellung den wahlwerbenden Parteien. Diese haben eine von einer bestimmten Anzahl von Wahlberechtigten des betreffenden Wahlkörpers unterschriebene Parteiliste einzureichen. Für die Nationalratswahlen muss der Wahlvorschlag von wenigstens 200 Stimmbürgern unterzeichnet sein und spätestens am "einundzwanzigsten Tage vor dem Wahltage bis 13 Uhr" der Kreiswahlbehörde vorgelegt werden. 10

# 10 § 49 Nationalratswahlordnung (NRWO), BGB1. Nr. 246/1962.

Die Ermittlung der Kandidaten erfolgt nach den Bestimmungen der jeweiligen Parteistatuten in zwei Phasen: durch *Nomi nierung* und durch *Reibung*. Nach der Nationalratswahlordnung können maximal doppelt so viele Bewerber eingereicht werden, wie im Wahlkreis Abgeordnete zu wählen sind — eine von dem sozialistischen Publizisten Friedrich SCHEU als "Missbrauch" klassifizierte Bestimmung."

Die Statuten der politischen Parteien sind der *parteienrechtliche Rahmen* der Kandidatenaufstellung, die in der Realität den machtsoziologischen Regeln innerhalb gesellschaftlicher Großgruppen folgt: die faktischen Machtoligarchien — auf weite Strecken identisch mit den Wahlwerbern — bestimmen zunächst über ihre *eigene* Nominierung, um sodann *weitere Kandidaten* nach verschiedenen Gesichtspunkten (Ausscheiden aus Altersgründen, fachliche Notwendigkeiten, Belohnung eifriger Mitarbeiter etc.) aufzustellen. Freilich erfolgt dies nicht nur vom grünen Tisch aus, sondern in intensivem Dialog mit den zuständigen Territorialorganisationen bzw. berufsständischen Gruppierungen (Bünden, Gewerkschaften, Kammern).

Nach dem Bundesorganisationsstatut der ÖVP werden die Kandidaten von "Delegierten namhaft gemacht, die im jeweils in Betracht kommenden Wahlkreis wohnhaft sein müssen". Diese treten in sogenannten "Delegiertentagen" unter dem Vorsitz des Landesparteiobmannes zusammen. Die Reibung der Wahlwerber obliegt dem zuständigen Landesparteipräsidium, das gegen einen allfälligen Einspruch der Bundesparteileitung einen Beharrungsbeschluss fassen kann.

-----

<sup>&</sup>lt;sup>9</sup> Vergleiche hiezu die Studie von Gerhard SILBERBAUER: Probleme der Parteimitgliedschaft in der ÖVP. Verlag der Landesparteileitung Wien der ÖVP, 51 Seiten, Wien, 1968.

<sup>&</sup>lt;sup>11</sup> Friedrich SCHEU: Wie reformiert man die Demokratie? in: "Die Zukunft", Nr. 13/14 1969, S. 41. SCHEU spricht sich ohne zureichende Begründung für Nachwahlen für den Fall aus, dass die von ihm vorgeschlagene "einfache" Kandidatenliste erschöpft wäre. Aber könnte es nicht auch schon beim Nachrücken von Kandidaten einer "einfachen" Liste zu "Unzukömmlichkeiten" kommen?

In der SPÖ werden die Nationalratskandidaten vom Bundesparteirat auf Grund von Vorschlägen des Bundesparteivorstandes, die dieser im Einvernehmen mit den Landesparteivorständen erarbeitet, nominiert und gereiht. Dabei sind für ein Fünftel der Plätze auf den Kandidatenlisten "Personen vorzuschlagen, deren Wahl ohne Rücksicht auf ihren Wohnsitz im Interesse der Arbeit des Nationalrates und einer ausgewogenen Zusammensetzung des Nationalrates notwendig ist." Mit dieser auf dem SPÖ-Bundesparteitag 1968 beschlossenen Bestimmung hat die Sozialistische Partei das sogenannte "Bundespräzipuum" eingeführt, um das die Parteiführung der ÖVP auf dem Bundesparteitag 1966 rang ohne durchzudringen.

Die entsprechende Bestimmung im Statut der KPÖ lautet in lakonischer Kürze: "Kandidaten für öffentliche Körperschaften werden von den entsprechenden Parteiorganisationen aufgestellt und müssen von der nächst übergeordneten Instanz bestätigt werden. Die letzte Entscheidung hat das Zentralkomitee."

Bei der FPÖ schließlich obliegt die Aufstellung der Wahlwerberliste dem zuständigen Landesparteivorstand mit endgültigem Entscheidungsrecht des Bundesparteivorstandes. <sup>18</sup>

In der Frage der Reform der Kandidatenaufstellung stehen die österreichischen Parteien vor zwei einander entgegengesetzten Imperativen. Der eine ist die Notwendigkeit, qualifizierte Kandidaten nach den der Parteiführung bekannten Erfordernissen des Fraktionsbetriebes aufzustellen; der andere ist der Ruf, den Vorgang der Kandidatennominierung weiter zu demokratisieren.

\_\_\_\_\_

<sup>11</sup> Die einschlägigen Statutenbestimmungen sind: 5 37 Bundesorganisationsstatut der ÖVP, § 52 Organisationsstatut 1968 der SPÖ, 5 26 Statut der KPÖ, Punkt 53, Ziffer 2, sowie die Bundesgeschäftsordnung der FPÖ.

Dem Imperativ, "Spezialisten" ins Parlament zu bringen, hat die SPÖ durch ihre Statutenänderung entsprochen; die ÖVP sucht durch einen intensiven Dialog zwischen Parteispitze, Ländern und Bünden zu Kandidaten mit Spezialqualifikation zu gelangen. Dem zweiten Gebot, der Demokratisierung der Kandidatenaufstellung (im Sinne einer Beteiligung breiter Schichten der Parteimitglieder am eigentlichen Nominierungs-vorgang) sucht bislang nur die ÖVP entgegenzukommen: durch die zunächst versuchsweise Einführung von Vorwahlen.

### 2.21 VORWAHLEN

## 2.211 DIE AMERIKANISCHEN "PRIMARIES"

Vorwahlen als formalisierte und gesetzlich geregelte, unter der Aufsicht und auf Kosten der staatlichen Behörden stattfindende Wahlgänge zur Ermittlung der Kandidaten für die eigentlichen Wahlen, sind eine US-amerikanische Spezialität. Ursprünglich erfolgte in den Vereinigten Staaten die Nominierung im "caucus", das heißt in Zusammenkünften der Parteiführer. In einer zweiten Entwicklungsperiode des Parteiwesens, etwa bis 1890, oblag die Aufstellung den "conventions", also den regulären Parteiversammlungen. Verschiedene Missbräuche — wie die Abhaltung an entlegenen Orten und der Schacher mit Delegiertenstimmen — veranlasste die Parteien im Laufe der Zeit, nach einer anderen Methode Ausschau zu halten. Man ging zum System der Vorwahlen unter staatlicher Aufsicht über. 1903 führte der Staat Wisconsin unter Gouverneur La FOLETTE direkte Vorwahlen ein, das heißt Wahlgänge, bei denen alle registrierten Parteianhänger stimmberechtigt waren. Bis 1917 hatten alle Staaten bis auf vier für einzelstaatliche Wahlen die Vorwahl eingeführt. Seit 1955 besteht in allen Staaten der Union irgendeine Art von Vorwahl, sofern die betreffende Partei einen bestimmten Stimmenanteil bei der vorhergehenden Hauptwahl erzielen konnte.

Eine entscheidende Frage ist die nach der Kandidatur für die Vorwahl. Es gibt verschiedene Systeme, die sich in der Hauptsache auf drei zurückführen lassen:

- a) Abgabe einer Erklärung, bei der Vorwahl kandidieren zu wollen mit oder ohne Entrichtung einer Kaution.
- b) Kandidatur durch "Petition", das heißt unter Beibringung einer gewissen Zahl von Unterschriften (0,5 bis 10 Prozent der bei der Vorwahl stimmberechtigten Parteianhänger).
- c) Nominierung durch offizielle oder inoffizielle Parteigremien.

In manchen Staaten ist es sogar möglich, sich bei zwei verschiedenen Parteien zu bewerben ("cross filing"). Eine ständige Streitfrage war die nach dem Kreis der Wahlberechtigten: sollten nur die erklärten Anhänger der betreffenden Wahlpartei zu den Vorwahlen zugelassen sein ("closed primaries") oder alle Stimmbürger ("open primaries")? Im ersteren Fall würden interessierte Unabhängige ausgeschlossen, im letzteren Fall aber könnte es einer Partei gelingen, durch böswillige Stimmabgabe ("raiding") den Willen der Anhänger der anderen zu verfälschen. Die Praxis hat zugunsten der parteiinternen Vorwahlen entschieden: seit 1964 wird nur mehr in 7 Bundesstaaten die "offene Vorwahl" praktiziert. In den 40er Jahren hat der Oberste Gerichtshof der Vereinigten Staaten die Vorwahlen als einen der Bundesgesetzgebung unterworfenen, integrierenden Bestandteil des amerikanischen Wahlsystems erklärt. Damit galt u. a. der Ausschluss von Negern von den Vorwahlen der Südstaaten als verfassungswidrig und die im Frühjahr oder Frühsommer der Wahljahre stattfindenden "primaries" sind Brennpunkte des politischen Lebens geworden.

In den meisten Staaten der Union genügt für den Sieg in der Vorwahl die *relative Mehrheit* der Stimmen. Da aber in den vorwiegend demokratisch votierenden Südstaaten mit der Entscheidung in den Vorwahlen sehr oft schon die Hauptentscheidung fällt (was sich auch in höherer Wahlbeteiligung bei den "primaries" äußert!), ist man dort seit 1960 zu einer *Stichwahl* zwischen den beiden stimmenstärksten Kandidaten, also zu einem zweiten Durchgang ("*runoff"*) übergegangen.

#### 2.212 DIE EINFÜHRUNG VON VORWAHLEN IN OSTERREICH

Eine direkte Übertragung des amerikanischen Vorwahlmodells auf österreichische Verhältnisse ist im Hinblick auf unser proportionales Listenwahlrecht kaum möglich. Geht es ja in Österreich nicht um "Wahlkreisduelle" zwischen den unter den Bedingungen des Mehrheitswahlrechtes antretenden Spitzenpersönlichkeiten zweier Großparteien, von denen eine siegen und eine verlieren muss. Nach unserem Wahlsystem haben vielmehr mehrere Kandidaten zumindest zweier Parteien echte Chancen auf einen Sitz im Nationalrat. Mutatis mutandis könnte aber der *Grundgedanke der Vorwahl* durchaus übernommen werden — was bisher übrigens nicht "Austria" sondern "Australia" getan hat: Die australische Labour-Party führt Vorwahlen unter den örtlichen Parteiorganisationen ("*preselection ballots*") durch. Für die Übernahme des Gedankens der Vorwahl empfiehlt sich ein pragmatisches Vorgehen, wie dies in der österreichischen Volkspartei seit Frühjahr 1969 versucht wird. Ein einheitliches Modell lässt sich — wenn überhaupt — erst nach Abschluss dieser Versuche erstellen. Eines hat sich bisher jedoch schon gezeigt: das Interesse der Parteimitglieder und ÖVP-Wähler ist größer als erwartet.

Beim ersten derartigen Versuch, in 5t. *Stefan im Rosental (Steiermark)*, haben nicht weniger als 521 von 2037 Wahlberechtigten (25,6 %>) den ihnen brieflich zugesandten Stimmzettel mit Reihungsvermerken und Neuvorschlägen eingeschickt. Auch in einigen *Salzburger* Gemeinden (*Zell/See, Saalfelden, St. Martin* etc.) wurden hohe Rücklaufquoten erzielt.

Derartigen Experimenten auf Gemeindeebene kommt der Umstand zu statten, dass die potentiellen Kandidaten der Wählerschaft in den allermeisten Fällen persönlich bekannt sind.

Auf landesweiter Ebene hat die ÖVP Kärnten ein System der "Kandidatenvorbeurteilung" entwickelt (vgl. Anhang D). Auch die steirische ÖVP denkt an die probeweise Einführung von Vorwahlen zur Ermittlung der Landtagskandidaten. Die oberösterreichische Landesorganisation der ÖVP hat in einer Postwurfsendung alle Stimmbürger eines Wahlkreises eingeladen, die Nationalratskandidaten einer Beurteilung zu unterziehen und neue Namen vorzuschlagen. Allen diesen Versuchen — ob es sich um "geschlossene" (parteiinterne) oder "offene" Kandidatenbeurteilungs- oder nominierungsverfahren auf brieflichem Wege oder in der Form von Interviews handelt, ist eines gemeinsam: ihre statutarische Unverbindlichkeit. Solange aber ein Vorwahlverfahren nicht statutenmäßig verankert ist, kann kein Parteigremium dazu verhalten werden, von der bisherigen Praxis der Kandidatenermittlung abzugehen. Dennoch ist es durchaus denkbar, dass sich die "briefliche Urwahl" als taugliches Mittel einer Demokratisierung des innerparteilichen Willensbildungsprozesses bewährt, indem es die nominierungsberechtigten Parteigremien zumindest moralisch verpflichtet. Spricht ja gegen ein persönliches, das heißt unter den Augen von parteiamtlichen oder staatlichen "Vorwahlbehörden" durchzuführendes Nominierungsverfahren der Umstand, dass die Österreicher ohnehin relativ sehr häufig zu den Urnen gerufen werden. (Vergleiche hiezu 3.72.)

Wäre es wirklich sinnvoll, ein relativ aufwendiges Vorwahlverfahren mit Wahllokalen etc. einzurichten, um dann eine Beteiligung von wenigen Prozenten zu erzielen? Auszuschließen ist auch dieser Weg nicht. Er würde sich allenfalls dann erübrigen, wenn das eigentliche Wahlverfahren stärker personalisiert würde — etwa durch den Übergang zum Vorzugsstimmensystem, bei dem es dem Wähler obliegt, die endgültige Reihung der Parteilisten vorzunehmen (siehe 3.33). Wie das Beispiel Vorarlbergs zeigt, liegt das Interesse an der Einsetzung eines "freien Wahlwerbers" ja noch weit unter dem Interesse am "Reihen und Streichen", sodass die Aufstellung neuer Kandidaten weniger wichtig erscheint, als die Reihung bereits präsentiert (Vergleiche hiezu 3.32).

Wie aber steht es mit der Auswahl der Kandidaten für das höchste Amt im Staat, für die Kandidaten bei der *Bundes-präsidentenwahl?* Werden bei der kommenden Präsidentenwahl im Jahre 1971 die politischen Parteien Kandidaten aufstellen, ohne dem einfachen Mitglied eine echte Möglichkeit der Mitbestimmung zu geben? Eignet sich nicht die nach dem Mehrheitswahlrecht durchzuführende Bundespräsidentenwahl mit ihrem starken Persönlichkeitscharakter besonders gut für die praktische Verwirklichung innerparteilicher Demokratie?

Man wird vielleicht einwenden, das Amt des Bundespräsidenten sei zu sehr von "Würde" umgeben, als dass sich schon bei der Nominierung ein Wettlauf zwischen mehreren Kandidaten entwickeln dürfe. Oder dass die Befugnisse des Bundespräsidenten ohnehin sehr beschränkt seien. Aber wäre der bereits von Krankheit gezeichnet gewesene Altbundeskanzler Julius RAAB wirklich der Kandidat der ÖVP für die Bundespräsidentenwahl des Jahres 1963 geworden, wenn man die Parteimitglieder in ihrer Gesamtheit befragt hätte, anstatt die Nominierung durch Bundesparteileitung und Bundesparteirat durchzuführen? Oder ist es sicher, dass Franz JONAS 1965 die Nominierung durch das sozialistische Parteivolk erhalten hätte?

Man könnte schließlich einwenden, dass es die modernen Methoden der *Umfrageforsckung* durchaus ermöglichen, ohne das Risiko einer geringen (Vor)wahlbeteiligung mit einer bis auf knapp über ein Prozent hohen Genauigkeit den Willen einer Bevölkerungsgruppe festzustellen. Dennoch: die Äußerung einer politischen Meinung einem Interviewer gegenüber und die tatsächliche Teilnahme an (Vor)wahlen sind doch etwas grundsätzlich Verschiedenes.

Zusammenfassend kann gesagt werden: die Vorwahl scheint ein geeignetes Instrument zur Verbesserung der Persönlichkeitsauswahl zu sein. <sup>13</sup>

<sup>&</sup>lt;sup>13</sup> In seinem in Fußnote 11 zitierten Artikel in der "Zukunft" tritt übrigens auch der Sozialist Friedrich SCHEU für Vorwahlen ein: "Wir werden besser daran tun (und uns allzu gewaltsame Eingriffe in unser traditionelles Wahlrecht ersparen), wenn wir die bestehenden Wahlkreise und das Listenwahlrecht beibehalten, aber den Wählern und den Parteimitgliedern mehr Einfluss darauf geben,

wer auf diese Listen kommt, welchen Rang er dort einnimmt und vor allem, wer nicht auf die Liste kommt (SCHEU sieht im "Verhindern" unter Berufung auf den Verhaltensforscher Konrad LORENZ die Möglichkeit, den menschlichen Aggressionstrieb als "sportliches Element der Politik" zu kanalisieren - Anm. der Verf.). Meiner Oberzeugung nach wird die Lösung dieses Problems ganz gewiss in der Einführung irgendeines Systems der "Vorwahl" gefunden werden. . . Auf lange Sicht wird die Verkalkung der großen Parteien nur verhindert und die innere Demokratie der Parteien nur gesichert werden können, wenn die Auswahl der Kandidaten für Parlament und Landtage innerhalb der großen Parteien durch eine Form der "Vorwahl" nach amerikanischem Muster getroffen wird."

# Wir schlagen deshalb vor:

Die Parteien entwickeln auf der Grundlage der von der österreichischen Volkspartei geleisteten Pionierarbeit arbeitsfähige Vorwahlsysteme, um spätestens bei der Bundespräsidentenwahl 1971 die Aufstellung der Kandidaten für politische Wahlgänge aller Arten so weit wie möglich zu demokratisieren. Einer späteren Entwicklung soll es vorbehalten bleiben, ob die Vorwahlen über die statutarische Ebene hinaus in die staatliche Rechtsordnung eingebaut werden oder nicht.

### 2.22 DIE ROLLE DER KANDIDATEN IN ÖSTERREICH

Die Bezeichnung "Kandidat" leitet sich vom lateinischen Wort "candidatus" her. Schlagen wir der Einfachheit halber im Lexikon nach um festzustellen, was diese Bezeichnung ursprünglich für eine Bedeutung hatte: "Candidatus (lat.) — in Rom Bezeichnung der Bewerber um die Ehrenstellen (Quästur, Volkstribunat, Ädilität, Prätur, Konsulat), welche so benannt wurden, weil sie sich als solche durch eine glänzend weiße Toga (toga candida — nicht: weiße Weste, Anm. d. Verf.) bemerkbar zu machen pflegten. Die Bemühungen derselben um die Stimmen der Wähler begannen, wenigstens im letzten Jahrhundert der Republik, gewöhnlich schon im Vorjahr vor der eigentlichen Wahl (also z. B. für das Jahr 63 v. Chr. schon 65) und bestanden hauptsächlich darin, dass sie bei den Wählern umhergingen (Ambitus) um sie um ihre Stimmen zu bitten, wobei sie ihnen die Hände drückten (prensare) und, um sie mit ihrem Namen anreden zu können, sich der Hilfe gedungener Namensnenner (nomenclatores — auf Deutsch: Wahlkampfsekretäre, Anm. d. Verf.) bedienten. Darauf hatten sie sich bei dem die Wahl leitenden Magistrat zu melden und v/enn dieser es annahm … an den drei Markttagen vor der Wahl dem Volke vorzustellen." <sup>14</sup>
So war es im alten Rom. Ein schönes Stückchen Arbeit, so eine altrömische Kandidatur. Wie aber sieht es mit den Aufgaben der Kandidaten im Österreich von heute aus? Wer an "sicherer" Stelle gereiht ist, leistet sein Teil. Es geht ja schließlich um sein Mandat. Wer aber einen oder mehrere Plätze weiter hinten rangiert, leistet meist kaum mehr als eine Unterschrift, wie in jenem Fall, in dem ein Kandidat einem Fernsehreporter gegenüber erklärte, er sei an Politik

-----

gänzlich desinteressiert.

-----

Mit anderen Worten: in der Vergangenheit wurden die "Listenplätze" sehr oft mit wenig geeigneten Wahlwerbern besetzt. Von den Parlamentsangehörigen schieden verhältnismäßig wenige während der Legislaturperiode aus, und es gab so viele Parteifunktionäre, für deren treue Anhänglichkeit man sich als Parteiführung erkenntlich zu zeigen hatte. Eine Verpflichtung, sich im Wahlkampf aktiv einzusetzen, sich seinen Wählern vorzustellen und für die Ziele der wahlwerbenden Gruppe, für die man kandidierte, zu werben, bestand nicht. Ebenso nicht die Pflicht, sich überhaupt intensiv mit den Argumenten der eigenen Partei zu beschäftigen und sich ein entsprechendes *politisches Grundlagenwissen* anzueignen, das für einen potentiellen Abgeordneten notwendig sein könnte. Das läge jedoch durchaus im Interesse der Allgemeinheit, enthält doch unsere Verfassung den Grundsatz des "freien Mandates", nach dem die Abgeordneten "an keinen Auftrag gebunden" sind (Art. 56 BVG). Wenn dies in mancher Hinsicht auch ein theoretisches Postulat ist, erhebt es doch wenigstens die Forderung nach selbständigen Urteilsvermögen — eine Fähigkeit, die in unserer komplexen Gesellschaft nur durch entsprechende Information erworben werden kann. <sup>15</sup>

15 Vergleiche hiezu Friedrich KOJA: "Ein guter Abgeordneter hat Stehvermögen", in: "Die Presse", 5./6. Juli 1969, S. 5.

Welche Schlussfolgerungen sind aus der geschilderten Situation zu ziehen und was hätte zu geschehen? Die Wahlkreisvorschläge für die Nationalratswahlen, ja überhaupt alle Kandidatenlisten, sind Dokumente der politischen Reife eines Landes. Wer für Wahlen in allgemeine Vertretungskörper kandidiert, hätte damit die Verpflichtung zu übernehmen, sich auf ein allfälliges öffentliches Mandat vorzubereiten. Es muss schon durch den Gesetzgeber Vorsorge getroffen werden, dass die Nominierung zeitgerecht erfolgt, das heißt eine hinreichende Periode der Vorbereitung und der Vorstellung gegeben ist. Dies brächte für die Parteien überdies den Vorteil, dass allfällige innerparteiliche Auseinandersetzungen über Kandidaturen lange vor Beginn des Wahlkampfes beendet sein müssen.

Meyers Konversations-Lexikon, Leipzig und Wien, 1895, Band 3, S. 833

## Wir schlagen deshalb vor:

- 1. Die Parteien verpflichten in Hinkunft jeden Wahlwerber zu einem Ausbildungsgang, der das nötige Wissen für das Amt des Abgeordneten vermittelt. Diese Verpflichtung ist in die Bestimmungen der Parteistatuten über die Kandidatur aufzunehmen. Es soll in Hinkunft selbstverständliche Pflicht aller Kandidaten sein, sich im Wahlkampf der Bevölkerung vorzustellen.
- 2. Der § 49 Absatz l NRWO wird dahingehend novelliert, dass die Vorlage der Kreiswahlvorschläge spätestens 42 Tage vor dem Wahltag zu erfolgen hat. Die Bestimmungen über die Ergänzung oder Zurücknahme von Wahlvorschlägen (§ 53 und 55a NRWO) bleiben davon unberührt.

### 2.30 SONSTIGE MASSNAHMEN ZUR PERSONELLEN REGENERATION DER PARTEIEN

### 2.31 DIE FUNKTION DER JUGENDORGANISATIONEN DER PARTEIEN

Man soll nicht verallgemeinern. Dennoch glauben wir nicht fehlzugehen in der Annahme, dass in allen österreichischen Parteien ein gewisses Unbehagen über das Verhältnis der Partei zu ihrer jeweiligen Parteijugend als offizieller Nachwuchsorganisation herrscht. Dieses Unbehagen hat eine Reihe von Gründen. Zunächst einmal scheint der Gedanke parteipolitischer Jugendorganisationen als solcher nicht mehr sonderlich attraktiv — besonders dann, wenn sich mit ihm die traditionellen Leitvorstellungen jugendbewegter Vorbilder verbinden: Parteifahnen, Lagerfeuer, Gemeinschaftsgesang, harte Schulung. Das soll nicht heißen, dass derlei Dinge ihre Bedeutung und Attraktivität völlig verloren hätten, aber die jungen Menschen der Gegenwart sind an sich organisationsscheu und schließen sich daher nicht mehr so begeistert wie früher einer weltanschaulich-politischen Gruppe an. Die Jugendorganisationen der Parteien haben dies zwar schon erkannt und legen heute das Schwergewicht ihrer Aktivitäten auf den staatsbürgerlich-kulturellen Sektor, den Sport eingeschlossen. Damit aber streben sie eine Linie an, die sie im Endeffekt nicht durchhalten: die Integration in ihre jeweilige Partei als politisch gleichberechtigte Sonderorganisation oder als "Bund unter Bünden". Die Katze beißt sich in den Schwanz: einerseits verfügt etwa die "österreichische Jugendbewegung — Junge Generation in der Volkspartei" (der offizielle Doppeltitel zeugt für die gegenwärtige Übergangsphase) über zu wenige Vertreter in den Parteigremien und damit über zu wenig Einfluss; andererseits entwickelt sie zu wenige Initiativen, fundierte Konzepte und gezielte Aktionen und bringt zu wenige, noch der Jugend zuzurechnende, attraktive Persönlichkeiten hervor, um sich diesen Einfluss zu erwerben. Ein Beispiel: Es genügt nicht, der Gesamtpartei und der Presse eine Resolution zu übergeben, in der die "Einführung des Persönlichkeitswahlrechtes in Einer-Wahlkreisen für die Hälfte der zu wählenden Abgeordneten" verlangt wird. Eine solche Forderung muß im Detail ausgearbeitet und auf ihre Auswirkungen hin überprüft werden. Sie sollte überdies Teil eines Gesamtkonzeptes sein. Dieses wäre in allen Parteigremien, auf lokaler, Landes- und Bundesebene, mit Nachdruck zu vertreten und nötigenfalls auch durch entsprechende, im demokratischen Rahmen bleibende Aktionen zu unterstützen.

Die Parteien wiederum müssten sich klar darüber werden, welche Funktion der Jugendorganisation im Rahmen der Gesamtpartei zukommen soll. Das Schicksal des SJ-Memorandums "Eine demokratische Partei für junge Menschen" vom Mai 1969 zeigt, dass die SPÖ mit Gretchenfragen ("Wie hältst du's mit der Revolution?") aus den eigenen Reihen wenig anzufangen weiß. Fragen, wie die nach einer "tiefgreifenden Demokratisierung der innerparteilichen Entscheidungsstrukturen", werden seitens der ÖJB der ÖVP erst gar nicht gestellt. Zeigte ja gerade der letzte Bundestag der ÖVP-Jugend am 6. September 1969, dass die "Junge Generation" selbst noch einiges an demokratischer Dynamik nachzuholen hat. Dazu kommt noch das Problem der Altersgrenze der ÖJB. Während die "Sozialistische Jugend Österreichs" Jugendliche vom 14. bis zum 20. Lebensjahr organisiert, bestimmt das neue Statut (1969) der ÖJB:

## 5 5 Mitgliedschaft

"1. Mitglieder der ÖJB können alle österreichischen Staatsbürger grundsätzlich ab dem 16. bis zum beendeten 35. Lebensjahr werden, sofern sie keiner anderen politischen Partei angehören. Mitgliedschaft und Funktion enden mit dem 40. Lebensjahr vollends …"

Der offensichtliche Gegensatz zwischen dem Altersaufbau der Jugendorganisationen der beiden Großparteien wird allerdings durch die Existenz der Arbeitsgemeinschaft "junge generation" in der SPÖ gemildert, die gemäß § 21 Absatz 3 Parteistatut aus altersmäßig nicht näher bestimmten Mitarbeitern "aus dem Kreis der jungen Mitglieder und Funktionäre der Partei" besteht. 16

<sup>&</sup>lt;sup>16</sup> Interessant ist in diesem Zusammenhang, dass durch die Neufassung der Bestimmungen des Parteistatutes im Oktober 1968 die Bedeutung der traditionellen sozialistischen Jugendorganisationen stark relativiert wird. Sie sind nämlich für sozialistische Jugendarbeit nur mehr "in der Regel" zuständig. Solche Bestimmungen sind Symptome eines wachsenden Misstrauens gegenüber einer weitgehend autonomen Parteijugend. Hier die diesbezüglichen Textstellen: Organisationsstatut der SPÖ 1967: Sozialistische Jugend

§ 18. 1. Die Parteitätigkeit unter den Jugendlichen vom 14. bis zum 20. Lebensjahr wird von der "Sozialistischen Jugend Österreichs" ausgeübt; bei der studierenden Jugend obliegt diese Arbeit dem "Verband sozialistischer Studenten" sowie sonstigen vom Parteitag beauftragten Organisationen.

Mit der Aufklärungs- und Erziehungsarbeit bei der Mittelschuljugend wird der "Verband sozialistischer Mittelschüler" beauftragt. Organisationsstatut der SPÖ 1968:

§ 25. 1. Die Parteitätigkeit unter den Jugendlichen vom 14. bis zum 20. Lebensjahr wird *in der Regel* von der "Sozialistischen Jugend" (SJ), bei den Schülern höherer Schulen vom "Verband Sozialistischer Mittelschüler" (VSM) ausgeübt. 2. Die Parteitätigkeit bei der studierenden Jugend wird *in der Regel* vom "Verband Sozialistischer Studenten Österreichs" (VSStÖ) ausgeübt.

-----

Mit Wirkung vom 1. Jänner 1969 wurde in Österreich das passive Wahlalter von 26 auf 25 Jahre herabgesetzt. Ist es sinnvoll, dass ein im 26. Lebensjahr stehender Mandatar eine Jugendorganisation vertritt? Zweifellos. Aber was soll ein 35- oder gar 40jähriger "Jugendfunktionär", der bei früher Heirat<sup>17</sup> vielleicht schon Großvater sein kann?

<sup>17</sup> Das durchschnittliche Heiratsalter in Österreich liegt bei 24,8 (Männer) und 22,1 (Frauen).

Zusammenfassend darf man sagen: die politischen Jugendorganisationen erfüllen in Österreich nicht jenes Maß an *politischer Rekrutierungsarbeit*, das ihnen zukäme und das für die politischen Parteien nützlich wäre. Vielfach werden die Funktionäre und Mitarbeiter der Parteien aus dem Bereich des *politischen Vorfeldes* geholt, ohne damit eine Phase der politischen *Information* und *Identifikation* durchlaufen zu haben. Die politischen Jugendorganisationen entfalten zu wenig konzeptive Initiative. Durch die höchstpersönlichen Ambitionen einer relativ kleinen Führungsschicht der Jugendorganisationen sind diese meist auch nicht in dem Maße Träger innerparteilicher und allgemein politischer Kritik, wie sie es sein sollten.

Die politischen Parteien wissen das Kapital einer für die Partei echt engagierten Jugend nicht zu nützen, indem sie auf *Kritik* aus den Reihen junger Parteifreunde in der Regel eher gereizt reagieren und der Jugend meist nur Hilfsdienste im Wahlkampf zuweisen.

Die politischen Jugendorganisationen sind überdies durch die aus den *Mitteln des Bundes Jugendringes* erfließenden staatlichen Dauersubventionen aller materiellen Existenzsorgen enthoben, was zu *frühzeitiger Verkalkung* geführt hat. Damit und durch die Praxis mehrmaliger Wiederwahl "altgedienter" Jugendfunktionäre kommt es nicht zu jener personellen Erneuerung, die im Endeffekt auch den Gesamtparteien und damit der staatlichen Gemeinschaft zugute käme.

# Wir schlagen deshalb vor:

- 1. Abhaltung einer mehrtägigen Enquete über die Funktion der politischen Jugendorganisationen in Gesellschaft und Parteien. Diese Veranstaltung soll nicht von etablierten Jugendführern geleitet werden, sondern unter "neutralem" Vorsitz und unter Beteiligung ausländischer Vertreter einen Dialog zwischen Parteien und Jugendorganisationen herbeiführen. Die Enquete ist durch eine sozialwissenschaftliche Studie (Repräsentativerhebung) über die Einstellung der österreichischen Jugend zu den politischen Jugendorganisationen vorzubereiten.
- 2. Die politischen Jugendorganisationen sollen durch einen dynamischen Prozess innerer Demokratisierung und Regenerierung versuchen, dem partei- und staatspolitischen Leben Österreichs neue Impulse zu geben.

## 2.32 ALTERSGRENZE

Das Organisationsstatut der SPÖ bestimmt in § 52 Absatz 2: "Die Altersgrenze bei der Kandidatur für den Nationalrat und Landtag sowie für die Wahl zum Bundesrat und Mitglied einer Landesregierung sowie zur Nominierung als Mitglied der Bundesregierung wird mit 65 Jahren festgesetzt. Hat der Betreffende noch keine dieser Funktionen bekleidet, dann beträgt die Altersgrenze 60 Jahre."

Ausnahmen von dieser Bestimmung dürfen nur mit Zweidrittelmehrheit gemacht werden, wobei jeweils mindestens die Hälfte der gewählten Mitglieder des zuständigen Parteivorstandes dafür stimmen müssen.

Den katholischen Bischöfen wird empfohlen, spätestens mit 75 Jahren ihr Amt zur Verfügung zu stellen. <sup>18</sup> Soll der Politiker sein Amt oder einzelne seiner Funktionen auf Lebenszeit ausüben? Ist nicht gerade sein Beruf besonders anstrengend, und der psychische und physische Verschleiß gleich groß, wenn nicht größer, als der in anderen Berufen? Wir glauben ja. Dennoch kann es Fälle geben, in denen die Erfahrung und das Prestige eines älteren Politikers für eine Partei oder ein Land von unschätzbarem Wert sind. Dann müssten Ausnahmen möglich sein.

-----

<sup>18</sup> Motu proprio "*Ecclesiae Sanctae*" vom 6. 8. 1966: "Alle Diözesanbischöfe und alle ihnen rechtlich Gleichgestellten (werden) wärmstens gebeten, nicht später als nach vollendetem 75. Lebensjahr aus freien Stücken der zuständigen Autorität den Verzicht auf ihr Amt zu erklären."

.....

# Wir schlagen deshalb vor:

Die österreichische Volkspartei beschließt auf dem kommenden 12. Bundesparteitag eine Statutenänderung, mit der eine Altersgrenze von 65 Jahren eingeführt wird.

Ausnahmen von dieser Bestimmung bedürfen eines besonderen Beschlusses, der mit qualifizierter Mehrheit zu fassen ist. Den übrigen Parteien wird eine ähnliche Maßnahme empfohlen.

## 2.33 NEUE FORMEN DER MITARBEIT IN DER POLITIK

Für viele Staatsbürger, insbesondere für die im Aufbau eines Berufes stehende oder studierende Jugend, sind die *traditionellen Formen der Mitarbeit* in den politischen Parteien heute nicht mehr attraktiv. Sie halten es nicht für zumutbar, Woche für Woche im Extrazimmer eines Gasthauses oder im altmodischen Sektionslokal die Zusammenkünfte ihrer Ortsgruppe, Sektion oder Bezirksorganisation zu besuchen. Auch für die heute für die Erstellung politischer Konzepte unentbehrlichen Fachleute aus allen Gebieten von Wissenschaft, Wirtschaft und Verwaltung ist dieser Modus indiskutabel. Heißt das, die Staatsbürger wären vielleicht überhaupt nicht mehr bereit, ehrenamtlich an der Gestaltung der Politik in unserem Lande mitzuwirken? Die Erfahrungen mit den Experten, die sich der Aktion 20 der ÖVP und den diversen programm-erstellenden Konferenzen der SPÖ zur Verfügung gestellt haben, weisen eher in die gegenteilige Richtung. Meist ist es der Mangel an Verständnis oder Interesse, das die Politiker dem Außenstehenden für seine Vorschläge entgegenbringen, der zu Enttäuschungen führt. Wenn es stimmt, dass manche Formen des amerikanischen politischen Lebens auch auf uns zukommen (Persönlichkeitswahlkämpfe, Vorwahlen und ähnliches), wird dann nicht vielleicht in Zukunft etwa auch die *ehrenamtlich mitwirkende Hausfrau* — informierter, gebildeter und durch technische Einrichtungen vom Mixer bis zum Zweitwagen beweglicher denn je — in der Politik eine Rolle spielen?

Ein altes Sprichwort sagt, Handwerk hat goldenen Boden. Welchen Boden hat das Politikerhandwerk? Wo wird man für eine Tätigkeit in der Politik ausgebildet? So begrüßenswert die Einführung des Studiums der *Politikwissenschaft* ist, die politologischen und soziologischen Studienrichtungen werden ebenso wenig hochqualifizierte Politiker hervorbringen wie das Studium der Zeitungswissenschaft als solches führende Journalisten. Nur die Gelegenheit zu *praktischer Arbeit in der Politik*, die ehrenamtliche oder auch gegen entsprechende Aufwandsentschädigung geleistete Mithilfe nicht nur bei Wahlen, sondern auch während der Legislaturperiode, kann dazu beitragen, mehr Staatsbürger als bisher für das zu interessieren, was man früher "Staatsgeschäfte" nannte und was in der Demokratie nicht die Angelegenheit weniger sein sollte. Die ehrenamtliche Tätigkeit in der Politik muss durch *entsprechende werbliche und organisatorische Maßnahmen und durch ein geeignetes Verhalten der Politiker selbst* attraktiver gemacht, mit "Prestige" versehen werden (siehe dazu 4.52).

## Wir schlagen deshalb vor:

Die politischen Institutionen (Parteien, Parlament, Interessenverbände) schaffen die Möglichkeit, als "Politikpraktikant" ("Hospitant") auf eine nach dem jeweiligen Einzelfall zu bestimmende Zeit mitzuarbeiten. Insbesondere die Abgeordneten auf Bundes- und Landesebene sollen jungen Menschen Gelegenheit geben, bei ihnen als persönliche Assistenten zu praktizieren. Aus einer ernsthaft geleisteten "politischen Volontärstätigkeit" wird nicht nur der Praktikant, sondern auch der Mandatar bzw. die Institution, bei der praktiziert wird, Vorteile ziehen.

## 2.40 STRUKTURREFORM

Die Befürworter einer grundlegenden Strukturreform der politischen Parteien führen an, dass sich die Massenparteien überlebt hätten. Im Hinblick auf die "offene Gesellschaft" der Gegenwart habe sich die Werbung einer möglichst großen Zahl von Parteimitgliedern als nicht mehr zielführend erwiesen. Das gegenwärtige System der Mitgliederparteien erfordere große finanzielle und organisatorische Kräfte, ohne einen entsprechenden politischen Gegenwert zu erbringen. Die Zukunft eines modernen Parteiwesens könne nur in einer möglichst breit angelegten politischen Bildung und Deinem umfassenden Informationswesen liegen. Daraus ergäben sich folgende Konsequenzen: Errichtung politischer Informationszentren in den Städten und Einsatz mobiler Informationsstellen in den ländlichen Gebieten ("Wählerservicestationen" — Karl PISA). Einstellung der Parteizeitungen und Ersetzung durch Pressedienste mit breiter Streuung an Meinungsbildner. Herausgabe von Informationsbroschüren in großer Auflage und Einsatz von Fernsehwerbung auch in der Zwischenwahlzeit. Errichtung ständiger politischer Akademien der Parteien, die den Hintergrund für Symposien und Enqueten geben. Aufbau "offener politischer Klubs rund um politische Persönlichkeiten.<sup>19</sup>

Sind diese Vorschläge realistisch? Ist die nach dem Territorialprinzip organisierte Partei wirklich nicht mehr zeitgemäß? Wie soll die Informationsarbeit an der Basis durchgeführt werden, wenn die Organisation, die ihre Kraft aus den Mitgliedern schöpft, nicht mehr existiert? Und wie soll die demokratische Kontrolle der Wahlgänge durchgeführt werden?

\_\_\_\_\_

Man wird antworten: so wie in jenen Ländern, in denen nicht jeder zweite oder dritte Wähler eingeschriebenes oder affiliiertes Parteimitglied ist. Das ist allerdings ein Argument. Ihm muss entgegengehalten werden, dass in Österreich der ideologische Gegensatz zwischen den Parteien trotz aller möglichen programmatischen und imagemäßigen Umsteigversuche weiterbesteht. Der Unterschied zwischen den Großparteien ist signifikanter als die Farben grün und orange andeuten mögen. Wo aber die politische Auseinandersetzung härter ist, dort sind auch die demokratischen Kontrollen wichtiger.

Die Sozialistische Partei Österreichs ist bis auf den heutigen Tag eine Klassenpartei mit zentralistischer Leitung geblieben. Partielle Strukturreformen, wie sie etwa Albert K. KONECNY andeutet<sup>20</sup>, werden in der SPÖ erst dann wirksam werden können, wenn sie zunächst einmal eine *Totalreform ihres einseitigen Klassencharakters* durchgeführt hat. Der Landparteisekretär der burgenländischen SPÖ, Dr. Fred SINOWATZ, hat sich bereits ausführlich mit einer organisatorischen Reform der SPÖ auseinandergesetzt.<sup>21</sup> Aus diesem Grunde beschränken sich die folgenden Überlegungen nur auf Reformen innerhalb der ÖVP.

Wir sehen hier drei Ansatzpunkte für organisatorische Reformen:

die gegenwärtige bündische Machtteilung,

die Zusammensetzung und Arbeitsweise der führenden Parteigremien,

der Ausschließlichkeitsanspruch des Territorialprinzips.

Wir sind uns dessen bewusst, dass einzelne organisatorische Reformen ein neues Gesamtbild für eine politische Bewegung wie die österreichische Volkspartei, *neue Ziel-Vorstellungen über die Gestaltung der Gesellschaft* nicht ersetzen können. Organisatorische Reformen könnten aber zu *Auslösern ideologischer Neubesinnung* werden, da sie diese machtmäßig erst ermöglichen.

# 2.41 DIE BÜNDISCHE MACHTTEILUNG

Die Faustregel für die Zusammensetzung der Parteiorgane der ÖVP ist zumindest auf Bundesebene die "Drittelparität" — mit "Höflichkeitssitzen" für Jugend- und Frauenbewegung. Ist diese "Friedensformel" für eine die tatsächliche Struktur der österreichischen Gesellschaft wiederspiegelnde Volkspartei noch tauglich?

Nach der *Media-Analyse 1969* ist die österreichische Bevölkerung (14—70 Jahre) wie folgt beruflich strukturiert:

<sup>&</sup>lt;sup>19</sup> Vergleiche Fußnote 9 sowie: Die Partei der Zukunft, Kremser Gespräche des österreichischen Akademikerbundes, Wien, 1968 und Erhard BUSEK — Gerhard WILFLINGER, Demokratiekritik

 $<sup>^{20}\,\,</sup>$  Die Generation des Protestes, in: "Die Zukunft" 4/69, S. 19 ff.

<sup>&</sup>lt;sup>21</sup> Für eine Reform unseres Organisationslebens, in: "Die Zukunft" 8—9/69, S. 39 ff. Siehe auch Norbert LESER, Das Erbe von Hainfeld, in: "Die Zukunft" 17/69, S. 17.

Die Bevölkerung Berufstätige (59,7%; davon 50,6% vollbeschäftigt)

Freie Berufe/Selbständige Angestellte	5,5 % 17,6%	44.2 %
Arbeiter	26,6%	44,2 %
Landwirte	10,0%	
Nicht Berufstätige (40,3 %) Hausfrauen Pensionisten Lehre/Schule Arbeitslos	17,6% 13,6 % 8,1 % 1,0%	

Jüngste Ergebnisse der *amtlichen Statistik* erhärten, soweit sie mit den bei der Media-Analyse verwendeten Kategorien vergleichbar sind, die Verlässlichkeit dieser Daten. Die von der Media-Analyse erfassten Altersgruppen von 14—70 Jahren umfassen auf Grund der Bevölkerungsfortschreibung (Jahresdurchschnitt 1968) etwa 5,05 Millionen Personen. Bezieht man einige Ergebnisse des seit Anfang 1968 durchgeführten *Mikrozensus*, einer vierteljährlichen Stichprobenerhebung, die 1,4% der österreichischen Bevölkerung erfasst, auf diese Masse, so ergeben sich in Gegenüberstellung zur Media-Analyse folgende Werte:

Anteil der Berufstätigen	Mikrozensus*	Media-Analyse	
(einschließlich der Arbeitslosen)	62,3 %	60,7 %	
Anteil der <i>Unselbständigen</i> (Arbeiter sowie Angestellte und Beamte, einschließlich der Arbeits- losen	44,5 %	45,2 <sup>0</sup> / <sub>0</sub>	
Selbständige und mithelfende Familienangehörige in der Land- und Forstwirtschaft	10,7 %	10,0 %	

Die Abweichungen sind verhältnismäßig geringfügig und bleiben innerhalb des zulässigen Fehlerbereiches der beiden Stichproben.

## Die Parteiorgane

Wie sieht die konkrete bündische Machtverteilung (ausgedrückt in Stimmberechtigten) in den einzelnen Gremien der österreichischen Volkspartei aus?

\* Vgl. Statistische Nachrichten, Heft 6/1969, Seite 449, 8/1969, Seite 649 ff., 10/1968, Seite 620 ff.

Von gegenwärtig 85 *Nationalratsabgeordneten* der ÖVP gehören 30 dem ÖAAB, 32 dem Bauernbund, 21 dem Wirtschaftsbund und 2 der Frauenbewegung an. In Prozenten ausgedrückt sind dies 35 °/o ÖAAB, 38 %> ÖBB, 25 «/o ÖWB und 2% ÖFB.

Die *Bundesratsfraktion* der ÖVP besteht aus 11 Vertretern des ÖAAB (41 <>/o), 11 Vertretern des Bauernbundes (41%) und 5 Vertretern des Wirtschaftsbundes (18%).

Nimmt man die gegenwärtige Zusammensetzung *aller ÖVP-Landtagsfraktionen* unter die Lupe, kommt man zu folgendem Ergebnis: Von 198 ÖVP-Landtagsabgeordneten gehören 70 (= 35"/o) dem ÖAAB, 66 (= 33%) dem Bauernbund, 55 (= 28%) dem Wirtschaftsbund, 4 (= 2%) der Frauenbewegung und 3 (= 2%) der Jugendbewegung an.

Im *Median*" gehören einer *ÖVP-Landtagsfraktion* 31,0% Arbeiterbündler, 36% Bauernbündler und 25% Wirtschafts-bündler an. Wenn man den Sonderfall Wien ausnimmt, beträgt das *arithmetische Mittel* der Machtverteilung 31 % ÖAAB, 39% ÖBB und 26% ÖWB.

Die beschließenden Delegierten des Bundesparteitages 1969 setzen sich wie folgt zusammen:

OAAB	153	$(33,6^{\circ})$
OBB	142	$(31,2^{0}/_{0})$
OWB	94	$(20,6^{0}/_{0})$
OJB	33	$(7,2^{0}/_{0})$
OFB	34	$(7,4^{0}/_{0})$

Für die Zusammensetzung der Bundesparteileitung der Österreichischen Volkspartei ergibt sich folgendes Bild:

OAAB 23 (43 
$$^{0}/_{0}$$
)
 OBB 17 (32  $^{0}/_{0}$ )
 OWB 11 (21  $^{0}/_{0}$ )

 OJB 1 (2  $^{0}/_{0}$ )
 OFB 1 (2  $^{0}/_{0}$ )

Der *Median* (Zentralwert) ist jene Zahl, die bei einer Reihung der betrachteten Werte nach ihrer Größe in der Mitte liegt, der also die Extreme ausschaltet, durch die ein normales arithmetisches Mittel oft verzerrt wird.

	OAAB	OBB	OWB	Olb	OFB
NR	35	38	25		2
BR	41	41	18		
BPL	43	32	21	2	2
BPT 1969	34	31	21	7	7
alle LTF*	35	39	26	2	2
LTF (ohne Wien)	31	39	26	2	2
Median LTF	31	36	25		
Machtdurchschnitt jetzt	35,7	35,7	23,4	3,2	3,0
Unser Modell	48	32	16	2	2

Die österreichische Volkspartei verdankt ihre staatstragende Rolle seit 1945 dem Umstand, dass sie stets "aus dem Volk für das Volk" Politik machte. Ist sie nunmehr dabei, ihre führende Rolle durch mangelnde Anpassungsfähigkeit an die gegebenen Verhältnisse aufs Spiel zu setzen? Eines steht fest: am bündischen Aufbau der Volkspartei soll und darf nicht gerüttelt werden. Die Partei braucht eine starke Basis in allen Schichten der Bevölkerung. Bei der eigentlichen Machtverteilung in den beschlussfassenden Gremien muss aber auf die tatsächlichen Proportionen Rücksicht genommen werden: gerade im Interesse einer starken Vertretung bäuerlicher Interessen müsste der Bauernbund einsehen, dass seine Partei zuerst die Mehrheit erringen muss, bevor sie eine Politik machen kann, die auch die Lebensinteressen der österreichischen Bauernschaft entsprechend berücksichtigt. Ähnliches gilt für den Wirtschaftsbund. Die Mehrheit kann die ÖVP auf lange Sicht aber nur mit einer inneren Machtverteilung halten, die ein annäherungsweises Spiegelbild der Interessenlage der gesamten Bevölkerung ist.

Jede politische Partei ist freilich zunächst ihren *Wählern* verantwortlich. Die ÖVP wird sich in Programm und Politik daher zu aller erst an den Interessen ihrer Wählerschaft orientieren. Wer aber sind die Wähler der ÖVP? *Die Wähler* 

Eine mathematisch genaue Auskunft über die *berufliche Struktur der Wählerschaft* der einzelnen Parteien kann bei geheimer Abstimmung nicht gegeben werden. Immerhin erlauben es aber sorgfältig durchgeführte Repräsentativerhebungen, Annäherungswerte zu ermitteln. Diese ergeben folgendes Bild:

Derujsstruktu	r der Wählersc	naji	Tabelle 2
	OVP	SPO	FPÖ
Freie Berufe,			
Selbständige	8 0/0	1 0/0	7 0/0
Angestellte	18 %	15 % )	26 %)
Arbeiter	$ \begin{array}{c} 18  {}^{0}/_{0} \\ 14  {}^{0}/_{0} \end{array} \right\} 32  {}^{0}/_{0} $	40 % }55 %	$     \begin{bmatrix}     26 & 0/0 \\     17 & 0/0     \end{bmatrix}     43 & 0/0 $
Bäuerl. Bev. <sup>24</sup> ohne Beruf,	22 %	3 %	15 %
Haushalt	38 %	41 0/0	35 %
Summe:	100 %	100 %	100 %

<sup>&</sup>lt;sup>28</sup> Nach einer Repräsentativerhebung des Dr. FESSEL-Institutes, durchgeführt zwischen 25. Mai und 15. Juni 1969 (1761 Netto-interviews, Bevölkerung ab 18 Jahre).
<sup>24</sup> In der "bäuerlichen Bevölkerung" sind die in der Landwirtschaft unselbständig Beschäftigten enthalten. Da nach dem Mikrozensus

# Die Mitglieder

Ein zweites Kriterium für die Machtverteilung und damit die Bestimmung der politischen Richtlinien ist die Mitglieder-Struktur.

Mit 1. Mai 1969 war in der OVP bünd	lisch organis	siert (auf
1000 gerundet):	and respective	a make na
OAAB (ordentliche Mitglieder)	260 000	$(46  ^{0}/_{0})$
OBB (Stammitglieder) 25	218 000	$(38  ^{0}/_{0})$
OWB (ordentliche Stammitglieder)	92 000	$(16  ^{0}/_{0})$
	570 000	(100 0/0)

Die von Bauernbund und Wirtschaftsbund zusätzlich geführten *Familien-* bzw. *außerordentlichen Mitglieder* in der Höhe von 204 000 bzw. 58 000 müssen hierbei unberücksichtigt bleiben, weil sie ebenso wie die *Mitglieder der Ö]B* (56 000) und *ÖFB* (64 000) nicht voll parteibeitragspflichtig sind, und sich überdies durch "Doppelmitgliedschaften" bzw. "affiliierte Mitgliedschaft" zu große Verzerrungen des tatsächlichen Bildes ergeben würden.

# Schlussfolgerung

Sowohl die berufliche Struktur der österreichischen Bevölkerung wie auch die tatsächliche Wähler- und Mitgliederstruktur der ÖVP lassen es gerechtfertigt und angezeigt erscheinen, einen neuen Schlüssel für die Machtverteilung in den Organen der Österreichischen Volkspartei aufzustellen,

<sup>&</sup>lt;sup>24</sup> In der "bäuerlichen Bevölkerung" sind die in der Landwirtschaft unselbständig Beschäftigten enthalten. Da nach dem Mikrozensus 1968 ungefähr 13 % der landwirtschaftlichen Bevölkerung in die Gruppe "Unselbständige" fallen, sind ca. 3 % der ÖVP-Wähler dem Arbeitnehmeranteil von 32 % hinzuzufügen.

-----

25 Die Gesamtauflage des "Österreichischen Bauernbündlers" ist 217 500.

-----

Es ergibt sich von selbst, dass diese "Reform II" der Volkspartei im Gegensatz zur "Reform I" der Jahre 1962 bis 1966 (die die Ablöse der "Politik mit dem Weinglas" durch die "Politik der Sachlichkeit" brachte) eine tiefgreifende Reform der künftigen Führungskraft der ÖVP, nämlich des ÖAAB, zur Voraussetzung hat. Personell, programmatischideologisch und praktisch-politisch hat der Arbeiter- und Angestelltenbund heute noch nicht jenes Niveau, das er für seine künftigen Aufgaben haben müsste.

Dennoch: die fortgeschrittene Industriegesellschaft, in der wir leben, braucht ihren Bedürfnissen kongruente politische Strukturen. Der ÖAAB ist *potentiell* eine den Anforderungen unserer heutigen Gesellschaft gewachsene Organisation.

# Wir schlagen deshalb vor:

1. Um der erhöhten Bedeutung der Arbeitnehmerschaft in der Gesellschaft Rechnung zu tragen, wird die Rolle des  $\ddot{O}AAB$  in der  $\ddot{O}VP$  gestärkt.

Die beschlussfassenden Gremien der Partei sind in Hinkunft tunlichst nach dem Verhältnis

3 ÖAAB 2 ÖBB 1 ÖWB

für größere Gremien ist das in Prozenten: 48:32:16 (+ je 2 % für ÖJB und ÖFB)

zu besetzen. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als gefallen, der Vorsitzende stimmt mit. Um die künftige Machtverteilung 3:2:1 stufenweise zu erreichen, werden bis zu diesbezüglichen Statutenänderungen zusätzliche Vertreter des ÖAAB mit Sitz und Stimme kooptiert.

- 2. Der ÖAAB übernimmt mit dieser Regelung mehr Verantwortung für die ÖVP als bisher. Er hat dieser Verantwortung durch erhöhtes Engagement für Gesellschaft und Partei, durch vermehrte Bildungsarbeit (insbesondere auf ökonomischem und kulturpolitischem Gebiet), durch Neufassung seiner Programmatik, durch Ausbau der Organisation und vermehrten Kontakt vor allem zu Arbeitern und Intellektuellen sowie durch gezielte Förderung des politischen Nachwuchses zu entsprechen.
- 3. Im Hinblick auf den wachsenden Anteil der im Ruhestand befindlichen Bevölkerung ist dem Aufbau der Organisation des "österreichischen Rentner- und Pensionistenbundes" innerhalb der ÖVP erhöhtes Augenmerk zu schenken.
- 4. Diese Vorschläge beziehen sich in der Hauptsache auf die Machtverteilung auf Bundesebene. Sie übersehen nicht die Notwendigkeit, in regionalen Gremien auf die örtlichen Gegebenheiten Rücksicht zu nehmen.

# 2.42 REFORM DER FÜHRUNGSGREMIEN

Die österreichische Volkspartei braucht ein in kurzen Abständen periodisch zusammentretendes, beschlusstüchtiges und im innerparteilichen Machtsystem fest verankertes *Führungsgremium*. Sowohl Bundesparteileitung wie auch Bundespartei-vorstand sind infolge ihrer Größe nicht im Stande, jene Führungsfunktion auszuüben, derer eine staatstragende Partei bedarf.

Dem 12. Bundesparteitag wird ein dementsprechender Antrag vorgelegt werden. Wie immer dieses Führungsgremium zusammengesetzt sein wird, es wird die anderen statutenmäßigen Organe der Volkspartei nicht überflüssig machen. Im Gegenteil, es sollte durch seine Effizienz für andere Parteigremien geradezu vorbildhaft wirken. Hiezu wäre aber ein *Minimum an Geschäftsordnung* notwendig. Zurzeit existiert auf Bundesebene nur eine Geschäftsordnung für den Bundesparteitag; nicht alle Landesparteiorganisationen besitzen Geschäftsordnungen für den eigenen Wirkungsbereich. Dadurch kommt es gelegentlich zu Unstimmigkeiten, die meist unter Hinweis auf "Kameradschaft" oder "Öffentlichkeit" mühsam hinuntergeschluckt werden. Nach der Meinung der Autoren wäre es an der Zeit sich

einzugestehen, dass die Erzielung von "Willensübereinstimmungen in der Politik am besten nach festen Regeln erfolgt. Nicht das Vermeiden von ("Kampf"-Abstimmungen, sondern die häufige Klärung von Meinungen durch Feststellung ihrer Verteilung, nicht Wahl "per acclamationem", sondern klare Entscheidung mittels geheimer Abstimmung sind Kennzeichen einer funktionierenden (innerparteilichen) Demokratie.

# Wir schlagen deshalb vor:

In Ergänzung des Bundesorganisationsstatutes gibt sich die österreichische Volkspartei eine allgemeine Geschäftsordnung, die einheitliche Richtlinien insbesondere für Debatten, Abstimmungen und innerparteiliche Wahlen enthält.

## 2.43 TERRITORIALPRINZIP ODER PERSONALPRINZIP?

Ähnlich wie die Kirche zeigt die moderne Partei einen Zug zur *Organisation nach Personengruppen*. Wie etwa die Betriebsseelsorge heute mehr Möglichkeiten eröffnet als eine rein traditionelle Pfarrseelsorge, kann die Betriebsgruppe des ÖAAB mehr politische Wirksamkeit als eine bunt zusammen gewürfelte Sektion haben. Viele meinen, man müsse mehr als bisher in den Gliederungen der Gesamtpartei nach *personellen Gesichtspunkten* vorgehen, wie die Bünde dies ja längst tun. So wären etwa die Angehörigen eines bestimmten Berufszweiges, sagen wir kaufmännische Angestellte, ohne Rücksicht auf ihren Wohnort zu organisieren.

Es wäre durchaus im Sinne einer modernen Partei, wenn sie neue Organisationsformen zunächst *probeweise* einführen würde. Dafür bedarf es nicht unbedingt statutarischer Richtlinien. Allerdings dürfte der Erprobung beruflicher oder anderer personeller Organisationsformen auch keine Satzungsbestimmung entgegenstehen.

# Wir schlagen deshalb vor:

Das Territorialprinzip ist weiterhin die Grundlage des Aufbaues der Parteiorganisation der ÖVP. Um aber neue Organisationsformen erproben zu können, wird die Ausschließlichkeitsklausel des § 14 Abs. 3 BPOSt. ("Andere Organisationsformen dürfen nicht geschaffen und andere Bezeichnungen nicht verwendet werden") aus dem Statut gestrichen.